

Verordnung Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung

111.0

vom 7. Juni 2016

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 7 Gemeindeordnung vom 8. Juni 1997, auf Antrag des Gemeinderates vom 5. April 2016,

beschliessen:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Gemeindeversammlung der Stadt.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Bild- oder Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) dürfen während der Gemeindeversammlung im Versammlungslokal nur von Personen gemacht werden, die zu diesem Zweck vom Stadtrat akkreditiert sind.

² Die Akkreditierung erfolgt in der Regel zum Zweck der Berichterstattung in den Medien und setzt voraus, dass die akkreditierte Person Gewähr für die Einhaltung dieser Verordnung bietet.

Akkreditierung

Art. 3 ¹ Die Akkreditierung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Stadtrat. Darin sind die Personen, die die Aufnahmen vornehmen, namentlich zu bezeichnen. Der/die Inhaber/-in der Akkreditierung verpflichtet sich darin, zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Dem Stadtrat ist in der Vereinbarung ein Klagerecht einzuräumen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Vernichtung der Aufnahmen, die in Verletzung der Verordnung oder der Vereinbarung gemacht wurden. Bei Verletzungen der Akkreditierungsvereinbarung sind Konventionalstrafen vorzusehen.

² Die Akkreditierungsvereinbarung gilt für jeweils längstens drei Jahre und ist durch die Stadt jederzeit kündbar.

³ Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Akkreditierungsvereinbarung oder wenn für ihre Einhaltung keine genügende Gewähr mehr besteht, hebt der Stadtrat die Akkreditierung auf.

Verbot von Aufnahmen
während Abstimmungen
und Wahlen

Art. 4 Während den Abstimmungen und Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen verboten.

Aufnahmen

Art. 5 Aufgenommen werden dürfen unter Vorbehalt von Art. 4:

- a) Mitglieder des Stadtrats und der/die Stadtschreiber/-in;
- b) Personen, während sie zur Versammlung sprechen, sofern sie der Aufnahme nicht widersprochen haben; die Aufnahmen sind zu löschen, wenn diese Personen es bis zum Ende der Gemeindeversammlung verlangen;
- c) Projektionen;
- d) Das Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats und des/der Stadtschreiber/-in nur von hinten aufgenommen werden dürfen, wobei die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

Ausschluss von Aufnahmen
im Einzelfall durch
die Versammlungsleitung

Art. 6 Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Aufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz¹ erfordern.

Verbot der Live-Sendung	Art. 7 ¹ Während der Gemeindeversammlung gemachte Bild- und Tonaufnahmen dürfen erst an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, nachdem die Versammlung geschlossen wurde und allfällig verlangte Löschungen vorgenommen wurden. ² Die Versammlungsleitung kann zeitgleiche Übertragungen der Gemeindeversammlung, die deren Durchführung dienen (insbesondere Übertragung in ein zweites Versammlungslokal oder auf Bildschirme im gleichen Versammlungslokal), veranlassen. Solche Aufnahmen werden nicht gespeichert.
Hinweispflicht	Art. 8 ¹ Auf die Möglichkeit von Aufnahmen ist im Versammlungslokal und bei allen Eingängen gut sichtbar hinzuweisen. ² Die Versammlungsleitung weist am Anfang der Versammlung auf die Aufnahmen hin und klärt die Stimmberechtigten über ihre Rechte gemäss Ziff. 5 Bst. b auf. Sie fragt vor Schluss der Versammlung, ob jemand die Löschung der Aufnahmen seiner Voten verlangt. Solche Begehren können bis längstens 24 Stunden nach Beendigung der Gemeindeversammlung dem/der Stadtschreiber/-in mitgeteilt werden.
Saalverweis	Art. 9 Personen, die an einer Versammlung auch nach Verwarnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, können aus der Versammlung weggewiesen werden.
Strafbestimmung	Art. 10 Wer an einer Gemeindeversammlung Bild- oder Tonaufnahmen macht und dabei gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst oder Aufnahmen nicht löscht, obwohl dies gemäss Art. 5 lit. b verlangt wird, kann mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden.
Inkrafttreten	Art. 11 Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. September 2016 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet der Gemeinderat erneut über die Inkraftsetzung. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [LS 170.4.](#)